

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 25

Neuteich, den 21. Juni

1928

Bekanntmachungen des Landrat-amtes und des Kreis Ausschusses

Nr. 1.

Bauten.

Trotz wiederholter Hinweise werden immer noch genehmigungspflichtige Bauten in Angriff genommen, bevor die nach der Baupolizeiordnung für das platte Land vom 27. 8. 1918 erforderliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde (**Bauerlaubnis**) erteilt oder in einigen Fällen überhaupt nachgefragt ist. Ich mache deshalb nochmals darauf aufmerksam, daß, bevor mit einem Bau begonnen wird, die Bauerlaubnis erteilt sein muß. Bei Zuwiderhandlungen macht sich sowohl der Bauherr als auch der Bauunternehmer strafbar. Außerdem kann bei Verstößen gegen die Baupolizeiordnung die Befreiung des Baus bezw. die Herstellung eines vorschriftsmäßigen Zustandes verlangt werden.

Ferner besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß nach dem Gesetz betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen pp. vom 10. 8. 1904 (Gesetz-Sammlung Seite 227) es der **Ausstellungsgenehmigung** des Kreis Ausschusses bedarf, wenn **außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft** ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll. **Die polizeiliche Bauerlaubnis darf vor Ausbündigung der Ausstellungs-genehmigung nicht erteilt werden.**

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, auf die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften hinzuwirken.

Die Herren Landjäger und die Schupo-Kommandos des Kreises werden ersucht, Kontrollen auszuüben, ob bei Bauten die Bauerlaubnis und erforderlichenfalls auch die Ausstellungs-genehmigung vorliegt.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe dieser Verfügung.

Tiegenhof, den 19. Juni 1928.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Radfahrverkehr.

Auf gegebene Veranlassung weise ich wiederholt darauf hin, daß jeder Radfahrer bei Benutzung der außerhalb der geschlossenen Ortschaften liegenden nicht erhöhten Bankette den Fußgängern Platz zu machen hat. Der Radfahrer hat die Bankette bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen, sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzusitzen. Zuwiderhandlungen werden auf Grund der Polizeiverordnung über den Straßenverkehr vom 16. 7. 1927 bestraft.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 16. Juni 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufstellung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Urliste derjenigen Personen in der Gemeinde, die zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen für das Jahr 1929 berufen werden können, gemäß § 51 ff des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R. G. Bl. Nr. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 15. September 1922 (G. Bl. S. 413) nach dem untenstehenden Muster anzustellen und nach vorchriftsmäßiger Auslegung unter Befolgung eingehender Einsprüche **bis zum 10. August d. Js. an das zuständige Amtsgericht** einzureichen.

Terminsüberschreitungen müssen unter allen Umständen vermieden werden.

Die Ortsbehörden mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß in den Urlisten nur Danziger Staatsangehörige und zwar Männer und Frauen aufzunehmen sind, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht aufzunehmen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Aburteilung bürger-

- lichen Ehrenrechte oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
4. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht ein volles Jahr haben,
6. Personen, welche wegen körperlicher und geistiger Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
7. die Mitglieder des Senats,
8. Staatsbeamte, welche zu jeder Zeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
9. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
10. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
11. Religionsdiener,
12. die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts sowie die ständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts.

Besonders haben die Gemeinden auch darauf zu achten, daß **sämtliche** Personen, die zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, in die Listen aufgenommen werden. Die Gemeinden dürfen von sich aus bei Aufstellung der Listen keine Auswahl vornehmen, dürfen also keine Personen fortlassen, die ihnen für das Amte eines Schöffen oder Geschworenen nicht geeignet erscheinen. Die Auswahl der geeigneten Personen ist vielmehr lediglich Sache des bei jedem Amtsgericht hierfür bestehenden Ausschusses.

Die Ortsbehörden haben die aufgestellten Urlisten **eine Woche lang** in ihrem Amtszimmer öffentlich auszulegen. Vorher ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, wann und wo die Auslegung stattfindet, sowie daß gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste innerhalb dieser Auslegungsfrist bei den Ortsvorstehern schriftlich oder zur Verhandlung Einspruch erhoben werden kann.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Urliste von dem Ortsvorsteher mit der amtlichen Bescheinigung über die erfolgte Auslegung und über die hierüber vorher geschehene Bekanntmachung zu versehen, zu unterzeichnen und sodann an das Amtsgericht einzureichen.

Auch fehlerhafte Urlisten müssen öffentlich ausgelegt und mit der Bescheinigung dem Amtsgericht eingereicht werden.

Urliste

der in der Gemeinde (dem Gutsbezirk)
wohnenden Personen, welche für das Jahr 1929 zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können:

Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen

Tiegenhof, den 18. Juni 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Schau der offenen Schornsteine.

Den Herren **Amtsvorstehern** des Kreises bringe ich hiermit in Erinnerung, daß gemäß meiner Verfügung vom 11. 10. 1922 — 387/24 K — die Prüfungsberichte über die Schau der offenen Schornsteine bis zum **1. 10. d. Js.** an mich einzureichen sind.

Tiegenhof, den 12. Juni 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Hauskollekte.

Dem Evangelischen Konsistorium für die freie Stadt Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. 9. bis zum 30. November d. Js. bei den Bewohnern der freien Stadt Danzig zum Besten des Baues einer Kirche in Hohenstein eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Entsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 12. Juni 1928.

Der Landrat.

Nr. 6.

Steueranteile der Gemeinden.

Als Staatssteueranteile der Gemeinden sind seitens der Freistadtsteuerkasse die in Spalte 2 der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus Spalte 3 ersichtlichen Höhe auf Gemeindefonto überwiesen. Die diesseits einbehaltenen Anteile ergeben sich aus den Spalten 4 und 5.

Ortschaft	Betrag ⊘	Davon sind		Sonstiges
		auf Gemeindefonto überwiesen ⊘	einbehalten auf Kreissteuern ⊘	
1.	2.	3.	4.	5.
Altmannterberg	12153 33	9370 87	2782 46	
Altenau	826 76	574 09	252 67	
Altweichsel	438 08		438 08	
Altendorf	199 39		199 39	
Barendt	1168 10	166 50	1001 60	
Bärwalde	169 06		169 09	
Barenhof	718 18	406 71	311 47	
Biefterfelde	983 35	505 41	477 94	
Blumstein	681 97	260 84	420 13	
Brodtsack	445 75		445 75	
Bröske	328 58		328 58	
Brunau	1214 22	498 70	715 52	
Damerau	2879 47	2013 36	866 11	
Dammfelde	414 57	414 57		
Eichwalde	1539 18	801 41	737 77	
Einlage	3957 09	2105 20	1851 98	
Fürstenau	1945 72	766 03	1179 69	
Fürstenwerder	1558 24	402 32	1155 92	
Gnojau	1071 66	200 02	871 64	
Grenzdorf A	605 13	363 04	242 09	
Grenzdorf B	965 67	578 55	387 12	
Halbstadt	511 15	179 69	331 46	
Herrenhagen	481 02	293 45	187 57	
Holm	712 24	146 —	566 24	
Heubuden	2248 01	1833 56	414 45	
Jungfer	3061 70	2382 20		679,50 zuviel ausgez. Grundwechselsteuer.
Jankendorf	225 07	134 50	90 57	
Kalthof	11505 91	7597 46	3908 45	
Keitlau	1286 95	883 69	403 26	
Kalteherberge	160 03		160 03	
Krebsfelde	1757 —	939 97	817 03	
Küchwerder	494 94	111 64	383 30	
Kunzendorf	1730 98	467 86	1263 12	
Ladekopp	2056 59	653 05	1403 54	
Lakendorf	853 44	853 44		
Gr. Lesewitz	3861 19	2261 09	1600 10	
Kl. Lesewitz	1335 37	789 46	545 91	
Leste	282 32		282 32	
Gr. Lichtenau	3902 11	2449 93	1452 18	
Kl. Lichtenau	1982 77	646 27	1336 50	
Liesau	5417 73	3338 94	2078 79	
Lindenau	2054 26	933 20	1121 06	
Lupushorst	1854 09	1253 65	600 44	
Marienau	3223 90	3223 90		10.— Pflegekosten.
Gr. Mausdorf	1317 35	674 54	642 81	
Kl. Mausdorf	1040 56	349 92	618 64	72.— Pflegekosten.
Kl. Mausdorferweiden	199 28	75 40	123 88	
Mielenz	2071 54	1042 31	1029 23	
Mierau	671 71		382 45	
Gr. Montau	2405 64	1612 —	793 64	
Kl. Montau	620 06		620 06	
Neufirch	1418 42	1198 57	219 85	
Neudorf	106 29		106 29	
Neumünsterberg	5176 67	4780 25	396 42	
Neunhuben	53 30		53 30	
Neupädterwald	336 88	164 22	172 66	
Neuteichhinterfeld	228 66	134 29	94 37	
Neuteichsdorf	1851 03	826 35	1024 68	
Niedau	1091 11	1091 11		
Orloff	302 03		302 03	
Orloffersfelde	457 48	146 84	310 64	
Palschau	1716 08	929 27	786 81	
Purschau	64 39		64 39	
Petershagen	1715 64	1329 66	385 98	
Pieckel	1819 90	1116 04	703 86	
Platenhof	2926 95	1877 —	1049 95	
Pranzenau	398 74	237 79	160 95	
Pordenau	421 86	3 57	418 29	
Rehwalde	84 34		84 34	
Rosenort	262 72		262 72	
Reinland	1580 27	1451 13	129 14	
Reimerswalde	114 99		114 99	
Ruckenu	530 55	13 62	516 93	
Schadwalde	1245 56	383 52	862 04	
Scharpau	192 99	69 16	123 83	

Kopf wie vor.

Schönau	933,96	933,96		
Schöneberg	6998,98	6998,98		
Schönhorst	870,39	132,75	737,64	
Schönsee	1582,52	643,25	939,27	
Simonsdorf	1904,76	473,66	1431,10	
Stadtfelde	208,23		208,23	
Stobbenndorf	1011,80	946,93	64,87	
Stuba	1030,29	517,90	512,39	
Tannsee	1503,75	240,22	1263,53	
Tiege	709,10		709,10	
Tiegenhagen	2461,76	1524,42	937,34	
Tiegenort	2020,15	1206,34	758,68	55,13 zuviel ausgesch. Grundwechselfsteuer
Traaheim	1703,67	711,71	991,96	
Tralau	915,66	696,12	219,54	
Trampenau	857,08	228,80	628,28	
Trappenfelde	884,96	650,13	234,83	
Vierzehnhuben	316,88	131,45	185,43	
Voitei	87,42		47,43	39,99 Kto. 116 Erwerbslosenfortschußdeckung.
Waldorf	272,42	192,88	79,54	
Warnau	1832,64	693,03	1139,61	
Wernersdorf	2858,30	2771,85	86,45	
Wiedau	466,31	262,50	203,81	
Zeyer	1073,20	365,63	707,57	
Zeyersvorderkampen	1516,56	519,74	996,82	
Hafendorf	150,88	150,88		
Mortauerforst	3,95			3,95 St. H. K. D39.
Wolfsdorf (Mogat)	146,78	146,78		

Tiegenhof, den 19. Juni 1928.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, ob der am 25. 8. 1889 geborene Landwirtschaftliche Arbeiter Kasimir Barbatowiczki, früher in Schmerbeck, im hiesigen Kreise wohnhaft ist, evtl. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Im Ermittlungsfalle ersuche ich um Nachricht zu Tab. Nr. 3806 E.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 12. Juni 1928.

Der Landrat.

Nr. 8

Ausschreibung.

Die Erd-, Abbruch-, Maurer- und Zimmerarbeiten für den Um- und Erweiterungsbau des Kreishauses in Tiegenhof werden hiermit unter den Eingefessenen des Kreises Großes Werder öffentlich ausgeschrieben. Die Verdingungsunterlagen sind gegen Erstattung einer Schreibgebühr in Höhe von 3.— G im Kreisbauamt Tiegenhof erhältlich. Verschlussfrist sind bis zum 30. d. Mts. an das Kreisbauamt einzureichen. Öffnungstermin für die Angebote ist Sonnabend, den 30. Juni 1928, vormittags 10⁰⁰ im Kreisbauamt.

Tiegenhof, den 20. Juni 1928.

Kreisbauamt.

Nr. 9.

Sommerferien.

Die diesjährigen Sommerferien für die ländlichen Volksschulen des Kreises werden im Einvernehmen mit den Herren Kreisräten, wie folgt, festgesetzt:

Dauer der Ferien: 30 Tage.

Schluss des Unterrichts: Sonnabend, den 21. Juli cr.

Beginn des Unterrichts: Dienstag, den 21. August cr.

Dieserlei Schulvorstände, die eine Änderung der Lage der Ferien wünschen, werden ersucht, entsprechende Anträge an mich durch die Hand des Herrn Kreisrats bis zum 10. Juli cr. zu richten. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt werden.

Tiegenhof, den 19. Juni 1928.

Der Landrat.

Nr. 10.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat Juli d. Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis	Vertreter
Oberlandjäger Domurath-Kalthof	1. 7.	24. 7.	Schupokommando-Kalthof
Zugwachtmeister Seffzig-Schöneberg	15. 7.	31. 7.	Landjäger Catkowski-Neukirch f. die Gemeinden Schöneberg und Schönsee, Oberwachtmeister Schwichtenberg-Brunau f. d. Gemeinden Baienshof, Hürwalde, Neumünsterberg und Vierzehnhuben.
Landjäger Wallberg-Zeyer	16. 7.	31. 7.	Landjäger Westerweck-Jungfer f. die Gemeinden Zeyer, Meudorf, Stuba und Zeyersvorderkampen (vom 27. 7. bis 31. 7. ist Vertreter das Schupokommando-Tiegenhof), Landjäger Kitowski-Lupushorst f. die Gemeinde Eintlage a./N.
Landjäger Behnert-Simonsdorf	21. 7.	8. 8.	Schupokommando-Kalthof für die Gemeinden Henubuden u. Altenau Schupokommando-Liefkau für die Gemeinden Gr. Lichtenau, Gnosjan und Simonsdorf, Schupokommando-Neuteich f. die Gemeinde Trappenfelde.
Oberlandjäger Meffert-Neuteich	25. 7.	27. 7.	Schupokommando-Neuteich.
Landjäger Richter-Tiegenort	27. 7.	22. 8.	Schupokommando-Tiegenhof
Landjäger Westerweck-Jungfer	28. 7.	20. 8.	Schupokommando-Tiegenhof.
Landjäger Frank-Kunzendorf	28. 7.	13. 8.	Schupokommando-Liefkau für die Gemeinden Hunzendorf, Altweichsel, Bießerfelde u. d. Krenau, Schupokommando-Kalthof für die Gemeinde Altmünsterberg, Zugwachtmeister Wolff-Wolfsdorf f. d. Gemeinde Gr. Montau.

Tiegenhof, den 19. Juni 1928.

Der Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — und des § 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 — wird mit Zustimmung des hiesigen Magistrats und Genehmigung des Senats hinsichtlich des Strafmaßes für den Stadtbezirk Tiegenhof folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Kraftfahrwerke, die nicht auf Federn ruhen, gleichviel ob beladen oder unbeladen, dürfen innerhalb des Stadtbezirks Tiegenhof auf den öffentlichen Straßen und Plätzen nur im Schritt fahren.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Gulden, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Tiegenhof, den 12. Juni 1928.

Die Polizeiverwaltung.
v. Schroeter.

Schwente-Verband.

Die diesjährige Johannis-Schau der Schwente findet am

Donnerstag, den 28. Juni

für sämtliche andere Strecken der Schwente

am **Sonnabend, den 30. Juni** statt.

Zur Vermeidung von Störungen und Mängeln bei der Schau verweise ich auf die zutreffenden Bestimmungen der neuen Deich- u. Vorflutordnung v. 27. 10. 97. Die Böschungen sind zu mähen, bescheiden derselben ist verboten. Drahtzäune, am Reitwege aber niemals Stacheldraht, müssen 1 Mtr. vom Uferborde gesetzt werden. Sämtliche Hundeweise, die ein Bereiten der Ufer erschweren, sind am Tage der Schau zu entfernen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnungen unterliegen der Bestrafung laut Statut.

Die Herren Gemeindevorsteher der angrenzenden Ortschaften werden um Bekanntmachung gebeten.

Marienu, den 18. Juni 1928.

Der Verbandsvorsteher.
Otto Lieg.

Bahnhofshotel Tiegenhof Keglerheim

Inh. P. Formella, Tiegenhof, Freie Stadt Danzig
gegenüber dem Bahnhof

Erstklassige Küche
Gepflegte Lagerbiere
Spezialgetränke

Fremdenzimmer Auffahrt und Ausspannung
Autogaragen in Vorbereitung Fernruf 70.

Belikan=

Schreibmaschinenbänder

violett und schwarz 13, 15 u. 16 mm
Stück 3 Gulden

ferner

Belikan = Wäsche = Zeichentinte

zum Wäschezeichnen vorzüglich brauchbar, empfiehlt

R. Pech, Neuteich.

Streu

† **Gift** †

Willy Friedrich,
Gr. Lichtenau.

Monats- u. Jahres=

Milchbücher

empfehlen

R. Pech